

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Wizu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Statistiken des
Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern
KOM(93) 476 endg.; Ratsdok. 11314/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

EU
Wi1. Zu Artikel 4 Abs. 1

Vom Gegenstand der "Statistiken des Warenverkehrs" sollten diejenigen Waren ausgenommen werden, die seewärtig in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder die wieder ausgeführt, d. h. über eine Freizone oder ein Freilager aus dem Zollgebiet der EG verbracht werden, es sei denn, sie unterliegen einer Bestandsaufzeichnungspflicht nach den Vorschriften des Zollkodex oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

Eine uneingeschränkte Einbeziehung der Ziffer 15, Buchstaben b und c der VO (EWG) Nr. 2913/92 stünde im Widerspruch zu Artikel 811 bzw. Artikel 821 der VO (EWG) Nr. 2454/93, wonach Waren, die direkt in eine Freizone oder ein Freilager bzw. direkt über eine Freizone oder ein Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, weder zollrechtlich zu gestellen noch anzumelden sind und damit auch statistisch nicht über die im Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Verknüpfung zum Zollverfahren erfaßt werden können.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

Auch aus pragmatischen Gründen ist die Einbeziehung der "Transitverkehre" (Durchfuhr/Umschlag) abzulehnen, da die erforderlichen Daten, insbesondere auch der Bestimmungsort der Ware, naturgemäß nicht vorliegen.

EU
Wi 2. Zu Artikel 7

Die Verpflichtung zur Verwendung des Einheitspapiers als Datenträger sollte für die Fälle aufgehoben werden, in denen auch nach den Vorschriften des Zollkodex oder der Durchführungsverordnung dazu das Einheitspapier nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das Einheitspapier ist nach dem Zollkodex bzw. der Durchführungsverordnung zum Zollkodex ohnehin grundsätzlich für alle (Zoll-)Verfahren vorgeschrieben.

In den Fällen, in denen es nicht vorgeschrieben ist oder Ausnahmen möglich sind, sollte es nicht als zusätzlicher (rein statistischer) Vordruck festgelegt werden. Ein auch statistischer Rückgriff auf die jeweils zur Anwendung kommenden Zollverfahren ist ausreichend. Anderenfalls würden Unternehmen nur aus statistischen Gründen zusätzliche Papiere erstellen müssen.

EU
Wi 3. Zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe h

Die Bestimmung sollte in dem Sinne ergänzt werden, daß in den Datenträgern für Deutschland auch das Ursprungsland oder das Versendeland erkennbar ist. Angaben über den Außenhandel der Bundesländer sind eine wichtige Quelle für Analysen über die Struktur und insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie. Solche Angaben stellt keine andere Statistik zur Verfügung. Materiell scheint die Regionalisierung der Warenverkehrsstatistik zwar bereits durch Artikel 10 Abs. 4 (zweiter Spiegelstrich) abgedeckt zu sein; angesichts ihrer Bedeutung sollte sie jedoch explizit im Verordnungstext verankert werden. Der Bundesrat hält eine solche Präzisierung auch aus systematischen Gründen für wünschenswert, da auf diese Weise eine Parallelität der Regelungen für den Intra-Handel und den Handel mit Drittländern erreicht würde.

EU
In 4. Zu Artikel 13 Abs. 1

Die im vorliegenden Entwurf in Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 verwendete Formulierung läßt offen, ob die Ergebnisse der Statistik des Handels mit Drittländern und daneben die für die Ergebniserstellung benutzten Daten, d.h. alle Einzelangaben, oder nur die Ergebnisse und die Tabellenfelder, die nur einen einzigen Fall ausweisen, übermittelt werden sollen, wie es in § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehen ist. Mit der Ersetzung der Worte "einschließlich der" durch die Worte "auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen" würde der Rechtslage in Deutschland entsprochen.

EU
In5. Zu Artikel 14 erster Halbsatz

Die Zuständigkeit der Kommission sollte sich auf die Aufbereitung der Ergebnisse der Gemeinschaft beschränken. Die Aufbereitung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten sind allein deren Aufgabe.

Die Zuständigkeit der Kommission muß bei der Ergebniserstellung auf die Darstellung der Gemeinschaftsergebnisse beschränkt bleiben, damit die Mitgliedstaaten bei der Darstellung ihrer Ergebnisse keine Nachteile erleiden. Dies würde sonst eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bedeuten. Im ersten Halbsatz sollten deshalb die Worte "und ihrer Mitgliedstaaten" gestrichen werden.

EU
In6. Zu Artikel 14 zweiter Halbsatz

Nach der vorliegenden Fassung könnte EUROSTAT die Ergebnisse der Mitgliedstaaten aus eigenem Recht vertreiben und insoweit den statistischen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verbreitung ihrer Ergebnisse nicht nur Konkurrenz machen, sondern sogar früher als diese die Ergebnisse verbreiten.

Es muß durch ein entsprechendes Verfahren sichergestellt werden, daß die Zuständigkeiten der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten gerade auch bei der Verbreitung der Ergebnisse gewahrt werden. Dies könnte durch die Einfügung der Worte "nach Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten" nach den Worten "stellt sie den Benutzern" geschehen.

EU
In7. Zu Artikel 22 Abs. 1

In der vorliegenden Fassung wird die statistische Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz, die gemäß Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates beachtet werden soll, verletzt, wenn auch Ergebnisse verbreitet werden dürfen, die eine indirekte Identifizierung der Ausführer oder Einführer ermöglichen. Der nachträgliche Einspruch nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 schützt den Betroffenen nicht gegen die Durchbrechung der statistischen Geheimhaltung, weil die Verbreitung der Daten, die der Betroffene ggf. verhindern will, bereits unwiderrufbar geschehen ist, wenn er davon erfährt. Deshalb sollte dem Satz 1 der Halbsatz ", soweit der Ausführer oder Einführer vorher seine Zustimmung dazu erklärt hat." angefügt werden.